

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.03.2017

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-40/16

Zulassungsnummer:

Z-43.12-424

Geltungsdauer

vom: **6. März 2017**

bis: **6. März 2022**

Antragsteller:

Extraflame S.p.A.

Via dell'Artigianato 12
36030 MONTECCHIO PRECALCINO
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige und schnellregelbare Pelletöfen mit den Bezeichnungen
"Wendy", "Mietta" und "Ella"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die schnellregelbaren und raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Wendy", "Mietta" und "Ella". Die Pelletfeuerstätten unterscheiden sich in der Verkleidung sowie in der Nennwärmeleistung. Die Ausführung "Wendy" hat eine Nennwärmeleistung von 10 kW, die Ausführungen "Mietta" und "Ella" haben jeweils Nennwärmeleistung von 8 kW. Die Pelletfeuerstätten haben einen Pelletvorrat für ca. 17 kg Holzpellets, das Modell "Wendy" ca. 21 kg. Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{42x} und FC_{52x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die schnellregelbaren und raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Dichtheit und Betriebsweise darf diese Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die schnellregelbaren und raumluftunabhängigen Pelletöfen müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten Nr. K 17332015T1 und Nr. K 17332015T4 der TÜV Rheinland Energy GmbH sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Feuerstätte besteht im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung, der Entschungsvorrichtung, den Abgas- und Verbrennungsluftstutzen sowie der elektrischen Regelung.

Die in der Frontseite eingebaute Feuerraumtür aus Stahlblech mit hitzebeständigem Keramikglas wird nur zum Entaschen, Reinigen und Warten der Feuerstätte geöffnet. Das Öffnen des Pelletbehälters oder der Feuerraumtür wird mit Hilfe eines mechanischen Druckwächters überwacht. Der Druckwächter schaltet die Feuerstätte beim Öffnen der Türen während des Betriebs ab, der Aschebehälter wird mittels Sicherheitsmikroschalter überwacht.

Der Abgasstutzen mit einer Nennweite von 80 mm und der Verbrennungsluftstutzen mit einer Nennweite von 50 mm sind an der Rückseite der Feuerstätte im unteren Bereich angeordnet.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von schnellregelbaren Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2015 -
Typ FC_{42x}

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{52x}

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.